

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kleinsteinhausen
vom 23.09.2026

1. Haushaltskonsolidierungskonzept

Gemäß § 93 Abs.4 GemO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Eine Gemeinde die dieses gesetzliche Gebot nicht erfüllt, begeht eine Rechtsverletzung. Dabei bezieht sich das Gebot des Haushaltsausgleichs sowohl auf den Ergebnis- als auch auf den Finanzhaushalt.

Laut der aktuellen Haushaltsplanung liegt die Liquiditätsverschuldung zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 bei rd. 571.000 € und steigt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 auf rd. 738.000 € an. Bis Jahresende 2029 wird ein Anwachsen der Liquiditätsverschuldung auf rd. 930.000 € erwartet.

Vor dem Hintergrund der dargestellten sehr schlechten Haushaltslage der Ortsgemeinde müssen zwingend weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen und umgesetzt werden.

Im Schreiben der Kreisverwaltung – Kommunalaufsicht – zum aktuellen Haushaltsplan wird die Genehmigung der Investitionskredite unter der Auflage erteilt, dass bis spätestens Ende Oktober 2026 ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt wird, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen die Haushaltsdefizite im Haushaltsjahr 2026 sowie ab dem Haushaltsjahr 2027 um jeweils mindestens 10.000 € jährlich vermindert werden sollen.

Seitens der Verwaltung werden nachstehende Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts vorgeschlagen:

Haushaltsjahr 2026:

Im Haushaltsjahr 2026 erscheint eine Realisierung der geforderten Einsparsumme nicht möglich. Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze kann nur bis zum 30.06. erfolgen.

Einsparpotential im Bereich der laufenden Ausgaben liegt aus Sicht der Verwaltung nicht vor, da die Ausgabenpositionen schon jetzt nur auf den unbedingt erforderlichen Bedarf abgestellt sind.

Ab dem Haushaltsjahr 2027:

Die Ortsgemeinde hat im vergangenen Jahr den Hebesatz der Grundsteuer B um 25 v.H. auf nunmehr 500 v.H. angehoben, womit Kleinsteinhausen als eine von zwei Ortsgemeinden den höchsten Hebesatz der Grundsteuer B in der Verbandsgemeinde aufweist, jedoch bei weitem nicht den höchsten im Landkreis Südwestpfalz.

Bei einer weiteren Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um 50 v.H. ab dem 01.01.2027 kann die Ortsgemeinde Einnahmeverbesserungen im geforderten Bereich erzielen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen fließen nicht in die Berechnung der Kreis- und VG-Umlage ein, sondern verbleiben in voller Höhe im Haushalt der Gemeinde.

Der Ortsgemeinderat diskutiert eingehend über die Anhebung der Grundsteuer B und mögliche Einsparmöglichkeiten. Die Ratsmitglieder finden, dass die Ortsgemeinde vom Land nicht genügend ausgestattet wird und gleichzeitig alle von der Ortsgemeinde geplanten Maßnahmen, die mögliche Geldquellen sein könnten, wie zum Beispiel Windkraftanlagen, Freiflächen-PV, nicht genehmigt werden. Sie fühlen sich unter Druck gesetzt immer wieder Steuererhöhungen beschließen zu müssen, damit der Haushalt genehmigt wird und die Ortsgemeinde finanzielle Mittel erhält. Hiergegen muss man sich als Ortsgemeinde wehren.

Frau Ortsbürgermeisterin Wagner Martina schlägt vor, über die Zustimmung zum vorstehenden Haushaltskonsolidierungskonzept abzustimmen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept wird abgelehnt.

Die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen möchte in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung der Verbandsgemeinde, Herrn Abteilungsleiter Knecht, eine Resolution an das Land verfassen, in dem die genauen Ablehnungsgründe des Ortsgemeinderates dargelegt werden

2. Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen; Bauprogramm und Vorausleistungen

Die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen erhebt bereits seit dem Jahr 2007 wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen. Das letzte beschlossene Bauprogramm läuft Ende des Jahres 2026 aus. Es enthielt den Ausbau der Straße am Sportplatz, den Ausbau eines Teilstücks des Gehwegs in Buchheckenstraße, sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Dusenbrücker Weg. Für die Erhebung von wiederkehrenden Verkehrsanlagenbeiträgen hat der Ortsgemeinderat ab 2027 ein neues Bauprogramm aufzustellen. Für die Berechnung des Beitragssatzes werden die Gesamtkosten der ausgewählten Maßnahmen auf die Jahre des Bauprogramms verteilt (B-Modell). Dabei ist zu beachten, dass gemäß der einschlägigen Rechtsprechung im Beitragsrecht in jedem Jahr des Ermittlungszeitraums Kosten anfallen müssen. Wählt die Ortsgemeinde nur eine einzige Maßnahme für das Bauprogramm aus, ist daher der Ermittlungszeitraum auf 3 Jahre zu verkürzen. Werden mindestens 2 Maßnahmen ausgewählt, kann der Ermittlungszeitraum wie bisher für 5 Jahre veranschlagt werden.

Die Ortsgemeinde erwägt den Ausbau der Bergstraße und hat die bereits geschätzten Kosten vom Ingenieurbüro Krupp fortschreiben lassen. Weiterhin hat die Bauabteilung aufgrund aktuell eingeholter Angebote eine Kostenschätzung für einen Teilausbau des Gehwegs im Bottenbacher Weg, an der Kreuzung Frankenstraße/Buchhecke durchgeführt.

Der Ortsgemeinderat beschließt das Bauprogramm gemäß Variante 1.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung von 4 Vorausleistungen zu den oben erläuterten Terminen.

3. Dorfbudget

Frau Ortsbürgermeisterin Martina Wagner teilt dem Ortsgemeinderat mit, dass die Ortsgemeinde auch dieses Jahr wieder eine Summe von bis zu 1.500,00 € aus dem Dorfbudget erhält. Sie schlägt vor, diesen Betrag für die Erweiterung der Bestuhlung bzw. Ausstattung der Mehrzweckhalle zu verwenden, wie auch letztes Jahr. Sie hat Angebote über die Anschaffung von 2 Klappstühlen und 2 Stühlen eingeholt, wobei der Preis sich auf 1.473,22 € beläuft.

Die Ratsmitglieder stimmen der Anschaffung zu.